

Zweihundert und neun u. sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 22. August 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — E. Militair-Departement.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr unter dem Präsidio des Stellvertreters D. Deutrich. Das Protocoll über die letzte Session wird verlesen, von der Kammer genehmiget und durch Rittmeister v. Hartisch und D. Baumann mit vollzogen.

Auf der Registrande befindet sich:

Ein Protocoll-Extract der 2. Kammer vom 13. August, die wegen der Gesindeordnung annoch obwaltenden Differenzen betreffend; soll der in der Sache ernannt gewesenen Deputation übergeben werden.

Man geht zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budget, und namentlich E. des Kriegsministeriums befindet. — Referent ist v. Polenz.

Man war bei LVII. stehen geblieben. Darüber heißt es im Deputationsgutachten:

LVII. 16,180 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. Fonds zu verschiedenen Nebenbedürfnissen. (s. Nr. 369. d. Bl. S. 3783.) Im jenseitigen Deputationsberichte finden sich die aus diesen Fonds zu bestreitenden Bedürfnisse unter vier Rubriken angegeben, und da die meisten der aufgeführten Gegenstände nicht allezeit einen gleichbleibenden Aufwand fordern, so haben die Durchschnitts-Summen früherer Jahre zur Grundlage gedient, es wird also die Zukunft erst das Auskömmliche der Ansätze ergeben. Unter den letzten Ansätze für Feuerungsmaterial und Entschädigungen für weggefallene Holzdeputate, sind aber 143 Thlr. 15 Gr. befindlich, welche als fixe Quanta an verschiedene Angestellte gezahlt werden, von diesen wäre wohl zu wünschen, daß sie beim Wechsel der Empfänger in Wegfall gebracht würden. Sofort kann dieß geschehen, bei 39 Thlr. 12 Gr., als so viel der Plazmajor an Holzdeputat-Entschädigung bezog, diese erledigte Stelle aber nach der Erklärung bei Postulat XLIII. nicht wieder besetzt werden soll. Es würden daher auf die ganze Forderung 16,140 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. zu bewilligen sein.

Die hier postulierte Summe wird einstimmig bewilliget.

LVIII. 34,285 Thlr. 15 Gr. für die Militair-Bildungsanstalten. (s. Nr. 369. d. Bl. S. 3784.) Diese Position, eine der wichtigsten in Hinsicht des damit zu erreichenden Zwecks, indem nicht abzuleugnen sein möchte, daß bei dem ausgedehnten Beurlaubungssystem ein tüchtiges Officiercorps jetzt mehr als vormals die Hauptstärke der Armee ausmacht, erregte das Interesse der 2. Kammer im hohen Grade, und es standen sich bei der jenseitigen Discussion die zwei Fragen gegenüber:

- ob man bloß eine militairische Unterrichtsanstalt für Diejenigen errichten wolle, welche als Militairs eingetreten sind und schon ein oder mehrere Jahre gedient haben?
- ob man militairische Erziehungsanstalten fortbestehen lassen wolle?

Die Deputation war schon, bevor sie noch Einsicht von der klaren Darstellung über Nutzen und Verhältniß der Militair-Bildungsanstalten genommen hatte, welche von einem Manne ausgegangen ist, dem nach seinen Erfahrungen eine gewichtige Stimme in der Sache gebührt, der Meinung, daß eine Unterrichtsanstalt, welche aus denen durchs Loos zum Militair bestimmten jungen Leuten Officiers-Subjecte heranbilden soll, ohnmöglich

das leisten kann, was ein Institut bewirkt, wo die Aufzunehmenden hinsichtlich des schon genossenen Elementar-Unterrichts geprüft, dann in einem Alter, wo Verstand und Gemüth für jeden Eindruck am empfänglichsten sind, ausschließlich auf eine Laufbahn hingeleitet, und zu einem bestimmten Zwecke unterrichtet werden. — Außer dem zu besürchtenden geringen Bildungsgrade, stellen sich aber noch manche andere Schwierigkeiten bei Ergänzung des Officiercorps aus der gesamten Armee dar, die meist finanzieller Art sind. Soll die so oft mißverständene, auch hier berührte, constitutionelle Gleichheit beobachtet werden, so ist nur dem, welcher sich moralisch unwürdig gezeigt hat, der Anspruch auf militairische Ausbildung zu versagen; denn verlangt man Aufwand aus eigenen Mitteln, oder gewisse Vorbildung, so vertauscht man bloß eine Bevorzugung mit der andern. Wenn also von 10,000 Unterofficieren und Gemeinen, welche über ein Jahr dienen, nur der 25. Mann, also 400 Individuen Anspruch auf den Unterricht machen, dieser aber in einer der größern Städte ertheilt werden muß, wo neben der Löhnung ohne Dienstleistung (soll die Wohlthat nicht zu Grausamkeit ausarten) noch Quartier, Menagezuschuß u. nothwendig wird, so, daß auf den Mann 100 Thlr. zu rechnen sind, dann beträgt dieß, ohne den beträchtlichen Aufwand für die Lehranstalt selbst, schon 40,000 Thlr. — Nach der in der 2. Kammer gegebenen Erklärung des Hrn. Kriegsministers und Commissars, ist keine Bestimmung vorhanden, nach welcher nur diejenigen Officierstellen erlangen sollen, welche im Cadettencorps ihre Erziehung genossen haben, vielmehr hat jeder Aspirant Anspruch darauf, wenn er die Officiersprüfung gut besteht. Unter dieser Voraussetzung kann die Deputation selbst den von der 2. Kammer angenommenen Antrag zur Schrift nicht empfehlen,

daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möchte, bei der neuen Organisation einer militairischen Bildungsanstalt des Vaterlandes Vorsorge zu treffen, daß auch fähige Unterofficiere und Gemeine, welche sich dem Militairstande ganz widmen wollen, Gelegenheit erhalten, sich in derselben weiter auszubilden und die Fähigkeit zum höhern Avancement sich verschaffen zu können.

Durch diesen Vorschlag würde das eben als unzweckmäßig Bekämpfte wieder ins Leben gerufen, weil sich so viel Subjecte aus der Armee melden dürften, daß wenig oder keine Eleven daneben Unterricht genießen könnten. — Um im Wesentlichen dem zu genügen, was Diejenigen fordern können, welche im 20. Jahre erst den Militairdienst als Lebensberuf erwählen, dennoch aber der Staatskasse hierdurch einen unverhältnißmäßigen Aufwand nicht zuzuziehen, erscheinen Regimentschulen am entsprechendsten; wo sowohl der, dem eine höhere Bildung schon eigen ist, darthun kann, daß ihm nur noch Unterricht in rein militairischen Wissenschaften, oder auch deren Anwendung mangele, während sich hier ebenfalls das besondere Talent, von welchem schnelles Nachholen des Versäumten zu erwarten steht, bald unterscheiden lassen wird. Da die Leute im Garnisonorte verbleiben, und der Dienst dabei verrichtet werden kann, so wird diese Einrichtung bei weitem weniger Ausgaben verursachen, als eine allgemeine Anstalt, welche zwar für diese Classe im letzten Stadium auch nicht ganz zu entbehren, jedoch nur für eine sehr geringe Anzahl nothwendig wäre. Nicht allein ist diese Idee noch zu wenig ausgebildet, als es auch eigentlich nur die künftigen Klassen der Staatsbürger gemeinsame Pflicht zum Eintritt ins Militair ist, welche ein solches Verlangen hervorrief; demnach es wohl besser sein möchte abzuwarten, ob die Regierung bei nächstem Landtage einen Plan in der angeedeuteten Art vorzulegen vermöge, welcher den Wünschen der Stände in so fern entspräche, als Mittel und Zweck in richtigem Einklang ständen. Ein Mitglied ist mit dem aus den vorstehend angegebenen Gründen hervorgegangenen Resultat, nicht aber durchgängig mit die-